

Hr. B., hoffen vielmehr, daß uns die Collegen, resp. Vereine, durch entschiedenes einmüthiges Handeln zu Hilfe kommen werden, denn nach unserer Meinung dürfte wohl H. B. nur durch ein Entweder — Oder zu heilen sein. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, diesen Punkt bei den Verbandsversammlungen, besonders in Wiesbaden, zur Berathung zu ziehen.

Der Schweidnitzer Uhrmacherverein.

Deutsches Patentgesetz.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 34.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benützung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 35.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 36.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 37.

Die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 38.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rückichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 39.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 40.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versehen, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungstafeln oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien. (Schl. folgt.)

Betrachtungen

über die Verhältnisse unseres Gewerbes vom kaufmännischen Standpunkte, von Josef Jacobovits.

(Fortsetzung.)

Ein ganz heueter Kunde, der noch sein Vergnügen an einer sowohl schönen, als richtiggehenden Uhr hatte, war so glücklich, bei einem ebenso tüchtigen als gewissenhaften Uhrmacher in den Besitz einer Solchen zu gelangen, nach einigen Jahren der größten Zufriedenheit kam wegen einer ganz privaten Angelegenheit Zwietracht zwischen Uhrmacher und Kunde, in Folge dessen ein anderer Uhrmacher die Uhr in Reparatur bekam, hier soll er nun erst erfahren, (zu was er in

seinem Grolle die richtige Neigung hat) daß die Uhr, von Rechtswegen gar nicht gutgehen durfte, denn sie wäre eine gar zu schlechte Qualität, besonders der Uhrmacher versteht ja eigentlich gar nicht eine Uhr kunstgerecht in die Hand zu nehmen, um wie viel weniger eine so leichte Uhr zu repassiren, ich bitte, die Uhr nur mir einige Tage zu überlassen, ich will Ihnen diese Uhr repassiren, daß Sie erst Ihre Freude daran haben sollen. Nach einigen Tagen ist die Uhr vollkommen hergestellt, der Kunde fragt nach seiner Schuld, da wird erst ein Langes und Breites vorgemacht, wie die Uhr verpfuscht war und was nicht Alles daran zu ersetzen wäre, dies war eigentlich, (wie man in meiner Heimath sagt) der „Herrgottsmarterer“ anstatt, daß er dafür „gutsitzen“ sollte, daß die Uhr gut geht, „steht die Uhr stets gut,“ daß er bald gehen muß. Nun ist das Vertrauen halb erschüttert, — aber zum ersten Uhrmacher gehts denn doch nicht, da wird erst die Kunde gemacht, und jeder schimpft mit mehr oder weniger Recht, nach Herzenslust. Die Uhr wird nicht wieder gutgemacht, denn ich habe vor 3 Wochen diesem so viel, vor 14 Tagen jenem so viel, und erst vor 8 Tagen einem Dritten so und so viel bezahlt.“ „Ja Herr, wenn Sie die Uhr gutgemacht haben wollen, müssen Sie diesen Betrag unbedingt daransetzen.“ „Ja das haben alle gesagt, ich bezahle nicht mehr.“ „Nun, wenn Sie eben nicht mehr geben wollen, will ich, um mir einen neuen Kunden zu erwerben, die Uhr annehmen und in Stand setzen.“

Ja beim Annehmen war der gute Vorsatz vorhanden, die Uhr wieder in Stand zu setzen, aber wenn die Uhr in Arbeit kommt: „Mein Gott, für einen so geringen Preis kann ich doch nicht das ganze Schappement ersetzen“, nun wird wieder „gekünstelt“ bis die Uhr in Gang kommt, der Betrag wird angenommen, „garantirt“ und — am zweiten Tage steht die Uhr womöglich wieder.

Ist es da ein Wunder, daß es so gekommen ist, wie es kommen mußte, daß das Vertrauen des Publikums (täuschen wir uns nicht — auch des Einsichtsvolleren) unter solchen Verhältnissen erschüttert wurde.

Dem Einreißen dieses Uebels verdanken wir hauptsächlich das Zustandekommen der Fachvereine, welche sich das nun allgemein laut gewordene Streben zum Ziele gesteckt haben. Ist dieses Ziel bereits erreicht? Oder sind wir mindestens auf dem Wege, dies vollkommen zu erreichen? Dies ist die Cardinalfrage, welche sich die verehrlichen Vereine heute bereits vorlegen könnten. —

Daß dies Ziel in manchen Städten noch weit im Felde steht, haben wir Gelegenheit genug, täglich zu erfahren. Ich will mir durchaus nicht anmaßen, den Stein des Weisen gefunden zu haben, ich gebe überhaupt hier nur Erfahrungen aus dem praktischen Leben der Kaufleute zum Besten, wovon hier ein eclatantes Beispiel:

Als im Jahre 1867 in Folge besonders glücklicher Ernte die Getreide-Ausfuhr in meinem Vaterlande so groß war, daß nicht genug Hände und Köpfe da waren, um der massenhaften Anfrage zu genügen, da schossen die Früchthändler und Sensale wie Pilze aus der Erde. Die Folge davon war, daß jeder Ausländer, welcher das Unglück hatte, an ein solches Universalgenie anzukommen, derart unreel behandelt wurde, daß ihm das Wiederkommen ganz und gar verleidet ward.

In richtiger Erkenntniß des furchtbaren Uebels, welches sich bereits mit seinen verderbenbringenden Folgen fürs ganze Land zeigte, traten die tüchtigsten, gelehrtesten und praktischen Kaufleute zu lokalen Vereinen, mit einem Central-Verein an der Spitze, zusammen, konnten jedoch nichts Ersprießliches leisten, da die aus den Vereinen ausgeschlossenen mehr oder weniger „mit allen Salben“ geriebenen — „Kaufleute“ wirksam hindernd im Wege standen. Da kamen endlich die wohlweisen Herren auf die glückliche Idee, Jeden, weß Standes er auch früher war, wenn er nur in dem gegebenen Moment sich als Früchthändler gerirte, mit in den Bund aufzunehmen, und es glang vollkommen. Die Ausgenommenen mußten sich verpflichten, unter gewissen Regeln den Handel zu betreiben, ein gemeinsames Schiedsgericht anerkennen, und keinem Nichtmitgliede Vorschub zu leisten. Zuwiderhandelnde wurden ausgestoßen. — Jetzt erst konnte der junge Verein derart zu Kräften kommen, daß er sich nach allen Seiten hin Geltung verschaffen konnte, — denn er hatte beim Neubeginn keine wirksame Opposition zu bekämpfen.

Jetzt wurden in den Statuten strenge Punkte aufgenommen, unter welchen Bedingungen ein neues Mitglied aufgenommen werde. Und daß ein so kräftiger Verein ihm „zuwiderhandelnden Aufkömmlingen“